

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3586

Torsten Geerds

Der Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages



Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss

An das  
Unabhängige Landeszentrum  
für Datenschutz Schleswig-Holstein  
Herrn Dr. Thilo Weichert  
Postfach 7116  
24171 Kiel

16. Dezember 2011

**Beanstandungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) wegen Facebook-Fanpages der öffentlichen Verwaltung**

Sehr geehrter Herr Dr. Weichert,

Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2011, das Sie nachrichtlich auch an alle Vorstände der im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Fraktionen übermittelten, habe ich an den zuständigen Innen- und Rechtsausschuss weitergeleitet. Diesem bzw. den im Landtag vertretenen Fraktionen obliegt es, Ihr Anliegen in eine parlamentarische Initiative zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen

# ULD



ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Torsten Geerds  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**nachrichtlich:**

Vorstände der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE  
und SSW

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Weichert  
Durchwahl: 988-1200  
Aktenzeichen:  
LD -61.05/11.002  
-006, 61.04/11.046

Kiel, 13. Dezember 2011

## **Beanstandungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) wegen Facebook-Fanpages der öffentlichen Verwaltung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das ULD informierte am 19. August 2011 die Öffentlichkeit über seine Einschätzung, dass Nutzungen von Fanpages und von Social-Plugins wie den „Gefällt mir“-Buttons von Facebook unzulässige Datenübermittlungen in die USA veranlassen, wobei deutsche Webseitenbetreiber für diese Übermittlungen datenschutzrechtlich verantwortlich sind.

Mit Datum vom 05.10.2011 leitete das ULD gegen sieben öffentliche Stellen datenschutzrechtliche Kontrollverfahren wegen der fortgesetzten Nutzung von Facebook-Fanpages ein. Daraufhin wurde von Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, umgehend deren Fanpage abgeschaltet.

Alle weiteren angeschriebenen öffentlichen Stellen betreiben ihre Fanpage bis heute weiter:

- Studentenwerk Schleswig-Holstein, Kiel,
- Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Lübeck,
- Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft, Kiel,
- Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Kiel,
- Landeshauptstadt Kiel,
- Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.

Mit der Staatskanzlei, die für die Fanpage des Ministerpräsidenten verantwortlich ist, hatte das ULD schon vor dem Beginn der öffentlichen Aktion des ULD einen Austausch zur Frage des Einsatzes der Fanpages und Social-Plugins durch öffentliche Stellen des Landes. Am 07.09.2011 fand im Innen- und Rechtsausschuss des Landtags eine Anhörung zu dem Thema statt. Daraufhin signalisierte der Chef der Staatskanzlei gegenüber dem ULD Gesprächsbereitschaft, meinte jedoch, dass keine Dringlichkeit der Angelegenheit gesehen werde, zumal die Anhörung gezeigt habe, „dass Facebook Datenschutz zunehmend ernst nimmt“. Am 06.10.2011 fand ein Gespräch mit der Staatskanzlei statt, in welchem von deren Seite signalisiert wurde, dass kein Handlungsbedarf gesehen wird, solange nicht von Seiten der anderen Datenschutzbeauftragten und von der Innenministerkonferenz die Einschätzung des ULD geteilt werde.

Zuvor hatte die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in einer Entschließung vom 28./29.09.2011 einstimmig festgehalten, dass „die öffentlichen Stellen auf solchen Plattformen keine Profilseiten oder Fanpages einrichten“ sollten.

[https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/material/82DSK\\_SozialeNetzwerke.pdf](https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/material/82DSK_SozialeNetzwerke.pdf)

Das Gutachten der Innenministerkonferenz wurde für Anfang Dezember 2011 in Aussicht gestellt. Inzwischen zeigt sich, dass dieses Gutachten frühestens im Februar 2012 vorgelegt werden kann.

Nach Fristablauf sprach das ULD gegenüber den oben genannten öffentlichen Stellen mit Datum vom 04.11.2011 Beanstandungen nach § 42 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) aus. Dem Vorschlag des ULD, gegen die ausgesprochenen Beanstandungen Feststellungsklagen beim Verwaltungsgericht Schleswig einzureichen, wurde von Seiten der Staatskanzlei und der Industrie- und Handelskammer nicht gefolgt. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie das Innenministerium als Fach- und als Rechtsaufsicht reagierten auf entsprechende Anschreiben des ULD nicht.

Durch das Weiterbetreiben der Fanpage verstoßen die öffentlichen Stellen des Landes gegen folgende Vorschriften:

- § 13 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) wegen der Verletzung von Informationspflichten als Telemediendiensteanbieter,
- § 13 Abs. 3 TMG, §§ 11 Abs. 1, 12, 16 LDSG wegen des Nichteinholens einer wirksamen Einwilligung zur Datenübermittlung an Facebook/USA sowie die Verknüpfung von Inhaltsdaten mit Nutzungsdaten zur Profilerstellung,
- § 15 Abs. 3 TMG wegen der Durchführung einer Reichweitenanalyse, ohne hierüber hinreichend zu informieren und eine Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen.

Teilweise wird vertreten, bei der rechtlichen Bewertung von Facebook-Nutzungen sei zu berücksichtigen, dass das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 5 Grundgesetz in Anspruch wird. Eine solche Privilegierung können aber öffentliche Stellen, anders als private Stellen, für sich in keinem Fall in Anspruch nehmen.

Am 08.12.2012 veröffentlichten die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder einen Beschluss zu ihrer datenschutzrechtlichen Bewertung von Sozialen Netzwerken, in dem sie fest

stellen, dass Stellen, die „sich mit Fanpages in einem Netzwerk präsentieren, ... eine eigene Verantwortung hinsichtlich der Daten von Nutzerinnen und Nutzern ihres Angebots“ zukommt.

<https://www.datenschutzzentrum.de/internet/20111208-DK-B-Soziale-Netzwerke.html>

Nachdem nunmehr seit über einem Monat die Beanstandungen des ULD gegenüber öffentlichen Stellen des Landes, insbesondere gegenüber der Staatskanzlei, dem Wirtschafts- und dem Innenministerium (als Rechtsaufsicht) folgenlos geblieben sind, wende ich mich gemäß § 39 Abs. 4 LDSG an den Schleswig-Holsteinischen Landtag mit der Bitte, seine Kontrollkompetenz nach Art. 10 Abs. 1 S. 2 Landesverfassung Schleswig-Holstein in dieser Angelegenheit zu nutzen.

Das ULD ist hinsichtlich des unzulässigen Betriebens von Facebook-Fanpages auch gegenüber nicht-öffentlichen Stellen tätig geworden und hat Verfügungen nach § 38 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlassen. Nach Erlass eines Widerspruchsbescheides gegen einen diese Verfügung angreifenden Widerspruch gehe ich davon aus, dass in Kürze eine Anfechtungsklage erhoben wird, so dass die Frage der Rechtmäßigkeit der Nutzung von Facebook-Fanpages verwaltungsgerichtlich überprüft wird. Zugleich hat das ULD öffentlich signalisiert, dass es nicht plant, kurzfristig gegen weitere Fanpage-Betreiber in Schleswig-Holstein vorzugehen.

Die Weigerung zentraler öffentlicher Stellen in Schleswig-Holstein, hinsichtlich ihrer Präsentation im Internet über Facebook die deutschen Datenschutzgesetze zu beachten, hat gravierende Auswirkungen auf die Rechtstreue öffentlicher Stellen im kommunalen und im nachgeordneten Bereich und zugleich eine negative Vorbildwirkung für private Unternehmen im Lande. An anderer Stelle habe ich darauf hingewiesen, dass die Staatskanzlei und die IHK mit ihrer Haltung öffentliche wie private Stellen zum „zivilen Ungehorsam“ ermutigten, wobei die Hintergründe dieses „Ungehorsams“ keine hochwertigen Motive sind, sondern allein der Wunsch, einen Internetdiensteanbieter, der meint, nicht durch deutsches Datenschutzrecht gebunden zu sein, für Werbezwecke zu nutzen.

Seit dem 25.08.2011 befindet sich das ULD in einem engen Meinungs austausch mit Facebook Ireland Limited. Dieser Austausch ist zwar im Ton freundlich, jedoch in der Sache bis heute ergebnislos geblieben. Das Unternehmen stellte nicht überprüfbare Behauptungen zu Fakten auf, die letztlich auf die Rechtswidrigkeit der dort erfolgenden Datenverarbeitung ohnehin keine Auswirkungen hätten. Änderungen am Unternehmensangebot wurden bisher weder vorgenommen noch in Aussicht gestellt.

Ich bitte daher den Landtag, gegenüber den öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein darauf hinzuwirken, die Nutzung der von Facebook angebotenen Fanpages oder direkt eingebundener Social-Plugins bei ihrer Internetpräsentation zu unterlassen bzw. diese einzustellen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Weichert